# Hygieneplan für die blista

**Stand: 01.09.2022**

Der Hygieneplan in der vorliegenden Fassung bezieht sich auf die ganze blista und ihre Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften. Er wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht ebenfalls nicht mehr.

Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht im regulären Klassen- oder Kursverband, einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist wieder möglich; gleiches gilt für den regulären Ganztagsbetrieb.

Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich.

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen. Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.

Bei auftretenden Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen.

Besondere Regelungen im Hinblick auf Abschlussprüfungen erfolgen ggf. mittels hessischem Einzelerlass.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen sind die jeweiligen Ressortleitungen und der Vorstand verantwortlich.

Inhalt

[Hygieneplan für die blista 1](#_Toc112753687)

[Infektionsschutz und Arbeitsschutz 3](#_Toc112753688)

[Zuständigkeiten 3](#_Toc112753689)

[Durchführung des Schulbetriebs 4](#_Toc112753690)

[Regelungen zur Quarantäne nach einer Infizierung 4](#_Toc112753691)

[Umsetzung der 3G-Regelungen an der blista 5](#_Toc112753692)

[Persönliche Hygienemaßnahmen 5](#_Toc112753693)

[Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske 6](#_Toc112753694)

[Raumhygiene 6](#_Toc112753695)

[Lüften 7](#_Toc112753696)

[Reinigung 8](#_Toc112753697)

[Hygiene im Sanitärbereich 8](#_Toc112753698)

[Personaleinsatz 8](#_Toc112753699)

[Teilnahme am Präsenzunterricht 9](#_Toc112753700)

[Dokumentation und Nachverfolgung 9](#_Toc112753701)

[Schülerbeförderung 9](#_Toc112753702)

[Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst 9](#_Toc112753703)

[Weitere Hinweise 10](#_Toc112753704)

## Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG und der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) für Schülerinnen und Schüler sowie Landesbedienstete bewertet werden.

Die Mitarbeiter\*innen der blista gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass alle über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht, in der Ausbildung oder in der Wohngruppe zu behandeln.

Alle sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schüler\*innen sowie Mitarbeitenden der blista sind die Gesundheits­ämter zuständig. Sie informieren das jeweils zuständige Staatliche Schulamt und stimmen die Maßnahmen ab.

Soweit Absonderungsmaßnahmen erfolgen, ist die rechtliche Grundlage dafür die Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung -CoBaSchuV -) vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 15.08.2022).

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen sind die Ressortleitungen verantwortlich.

## Durchführung des Schulbetriebs

Das neue Schuljahr 2022/2023 beginnt ab Montag, den 5. September 2022, mit zwei Präventionswochen.

Allen Schüler\*innen wurden vor den Sommerferien fünf Antigen-Selbsttests zur Mitnahme nach Hause angeboten, um sich in den letzten Tagen der Sommerferien und am Morgen des ersten Schultags nach den Ferien freiwillig zuhause testen zu können.

Während der beiden Präventionswochen werden allen Schüler\*innen pro Woche drei Antigen-Selbsttests für eine freiwillige Testung zu Hause und in den Wohngruppen angeboten.

Nach den Präventionswochen werden wieder zwei Tests pro Woche zur freiwilligen Testung zur Verfügung gestellt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht mehr. Das freiwillige Aufsetzen einer Maske bleibt selbstverständlich möglich und wird auch empfohlen.

Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche freiwillig mindestens medizinische Masken zu tragen.

## Regelungen zur Quarantäne nach einer Infizierung

Nach den neuen Regeln beträgt die Zeit der Quarantäne für Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, nur noch **fünf Tage nach dem positiven Schnelltest**. Eine Freitestung ist nicht mehr notwendig, jedoch das unverzügliche Durchführen eines PCR-Tests. Für diese Durchführung darf die Isolation verlassen werden. Wenn der **PCR-Test negativ** ist und er damit die Infektion nicht bestätigt, endet die Isolation.

Wenn Krankheitssymptome aufgetreten sind, sollte die Isolation aber eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt.

Neu ist außerdem, dass auch ungeimpfte Haushaltsangehörige von positiv-getesteten Personen nicht mehr in Quarantäne müssen. Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen von Infizierten wird empfohlen, mindestens fünf Tage ihre Kontakte zu reduzieren und sich täglich zu testen.

Schülerinnen und Schüler, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, sind in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Wenn die Schule einen Distanzunterricht organisiert, ist daran teilzunehmen.

Alle Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet, ihrer zuständigen Leitung eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu melden.

## Umsetzung der 3G-Regelungen an der blista

Bundesweit wurde seit Mittwoch, dem 24. November 2021, eine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz eingeführt. Dazu sieht das neue Infektionsschutzgesetz in § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG vor, dass Arbeitsstätten (i. S. d. § 2 Absatz 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung) nur betreten werden dürfen, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

**Für die blista als Einrichtung der Eingliederungshilfe gilt zudem, dass Geimpfte oder genesene Mitarbeitende sich zweimal pro Woche selbst testen müssen (Antigen-Schnelltest). Die Tests werden von der blista gestellt.**

Ungeimpfte Mitarbeitende benötigen vor jedem Dienstbeginn einen Negativnachweis (Schnelltest höchstens 24h alt, PCR-Test höchstens 48h alt).

**Der Status „Genesen“ verliert nach 90 Tagen seine Gültigkeit. Anschließend müssen die betroffenen nicht geimpften Mitarbeiter\*innen vor jedem Dienstbeginn einen Negativnachweis vorlegen bzw. vor Unterrichtsbeginn in der Schule einen Antigen Selbsttest vorlegen.**

Für die weiteren Regelungen im Internat und allgemein für die Mitarbeiter\*innen der blista wird auf die separaten Dokumente verwiesen.

## Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

* regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
* Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
* Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
* Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
* Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Dazu werden die Schüler\*innen angeleitet und ggf. beaufsichtigt.

## Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr. Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche mindestens medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüberhinausgehende Anordnungen treffen.

Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten.

Bei Verwendung einer Maske unbedingt auf das mindestens tägliche Wechseln der medizinischen Masken achten.

Bitte beachten, dass in verschiedenen öffentlichen Bereichen weiterhin Maskenpflicht besteht:

* in Arztpraxen, Kliniken und Krankenhäusern (nicht für stationäre Krankenhauspatientinnen und -patienten)
* in Alten- und Pflegeheimen
* bei Pflege- und Rettungsdiensten
* in Bussen und Bahnen (ÖPNV und Fernverkehr)
* in Sammelunterkünften wie bspw. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

**Analog dazu besteht die Pflicht zum Tragen einer (mindestens) medizinischen Maske im Fahrdienst der blista.**

**Weiterhin gilt für externe Besuchende (Eltern, Handwerker\*innen) der Wohngruppen Maskenpflicht.**

## Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume der blista. So sind daher immer organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### Lüften

Alle Räume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte.

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentempera­turen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 - 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden. Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kippstellung der Fens­ter führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht. Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau umzusetzen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein aus-reichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentra­tion. Deshalb eignen sich CO2-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unter­stützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO2-Timer“ eine App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird und in jedem App-Store erhältlich ist.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932).

### Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht an der blista die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Dazu gehören:

* regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
* routinemäßige Flächendesinfektion; eine darüberhinausgehende Desinfek­tion von Oberflächen erfolgt in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl)
* Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollten bei Bedarf die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) mit handels­üblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt (in der Verantwortung der Lehrkräfte).

### Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
Flüssigseifenspender und Händetrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden bereitgestellt. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Hände­desinfektion werden in den Sanitärbereichen ausgehängt.
Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

## Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

Auf Wunsch kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen) in Anspruch genommen werden.
BeiSchwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

## Teilnahme am Präsenzunterricht

Schüler\*innen können nur noch von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) gilt insoweit fort.

Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schüler\*innen sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schüler\*innen zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.

Für schwangere Schülerinnen gilt das in Nr. 4 für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangere Schülerin kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen) in Anspruch nehmen. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## Dokumentation und Nachverfolgung

Schulen müssen der Unfallkasse Hessen positive Fälle in der Regel nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schüler\*innen oder Beschäftigte nur erstellt werden, wenn die Infektion in der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt behandelt werden musste. Hier gelten die Regelungen unter <https://www.ukh.de/schule/corona-situation-in-der-schule>.

**Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen.**

## Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr.

## Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl Ersthelfer\*in als auch die hilfebedürftige Person sollten –soweit möglich – eine geeignete medizinische Maske tragen. Ersthelfer\*in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833).

## Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums unter https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Corona sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter https://soziales.hessen.de/Corona abgerufen werden.